

# NLL Netzwerk Leseförderung Lüneburg

---

## **Satzung des Lüneburger Netzwerks zur Förderung der Lesefreude und Lesefähigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

#### **Netzwerk Leseförderung Lüneburg**

Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg einzutragen und führt dann im Namen den Zusatz ‚e.V.‘, im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt ‚NLL‘. Die Vereinstätigkeit kann bereits vor Erlangung der Rechtsfähigkeit aufgenommen werden.

2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.2006. Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Lüneburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Volksbildung. Hierbei ist das Ziel, Lesefähigkeit und Lesefreude bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern. Der Zusammenschluss verfolgt den Zweck, in der Stadt und Region Lüneburg die Mitglieder und ihre Verbände in ihrem Tun zu unterstützen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit anzuregen und zu koordinieren.

Der Verein kann eigene Aktivitäten entwickeln, auch um das Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten, sowie in überörtlichen Initiativen und anderen Zusammenschlüssen mit vergleichbarer Zielsetzung mitwirken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung‘. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zur langfristigen Sicherung können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen gebildet werden. Bei Auflösung des Vereins ist die Zweckbindung des Vermögens in § 12 zu beachten.

3. Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, z. B. Reisekosten, können erstattet werden.

# NLL Netzwerk Leseförderung Lüneburg

---

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an der Förderung der Lesefreude oder Lesefähigkeit, interessiert sind oder sich den Themen Sprache, Lesen, Literatur widmen.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Erforderlich ist die Versicherung, nicht nach der Methode von L. R. Hubbard zu arbeiten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder gegen die Interessen, die Ziele oder Satzung des Vereins verstoßen hat. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin kann der Vorstand das Mitglied von den Rechten und etwaigen Ämtern suspendieren.

5. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der spätestens bis zum 31. März fällig ist, erstmalig 2007. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in Einzelfällen bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Einzelheiten regelt die Beitragssatzung.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, erstmals 2007, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.

2. Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand kann zu einer solchen einladen, wenn er es für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte :

- a) Wahl und Entlastung, ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Entgegennahme und Beurteilung des Berichts des Vorstands über das vorausgegangene Geschäftsjahr
- e) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- f) Feststellung des Haushaltsplans

# NLL Netzwerk Leseförderung Lüneburg

---

- g) Genehmigung des Jahresabschlusses
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb angemessener Zeit ein vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in das den Mitgliedern Einsicht zu gewähren ist.

## § 7 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist bei Wahlen geheim abzustimmen, in anderen Fällen auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt sich zusammen aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- bis zu drei Stellvertretern/innen
- dem / der Schatzmeister/in
- dem / der Schriftführer/in

2. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand i. S. von § 26 BGB). Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, tätig.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende wird in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Über das Verfahren zur Wahl der übrigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung kann per e-mail oder telefonisch erfolgen. Im Streitfall gilt für die Einberufung eine Frist von 7 Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Absendung der Einladung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse können bei allseitigem Einverständnis auch im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder per e-mail gefasst werden. Dabei ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von vier Mitgliedern notwendig. Über die Sitzungen und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen.

# NLL Netzwerk Leseförderung Lüneburg

---

## § 9 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten und auflösen, sowie deren Leitung bestimmen. Über den Kreis der Mitglieder hinaus sind die Arbeitsgruppen auch offen für andere Personen und Einrichtungen, die sich den satzungsgemäßen Zielen verpflichtet fühlen und versichern, nicht nach der Methode von L. R. Hubbard zu arbeiten. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Mitwirkung gestatten oder solche ausschließen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Arbeitsgruppen können z.B. für die Leseförderung in einzelnen oder mehreren Einrichtungen oder Schulformen (GS, HS, RS, Gymn., BBS) oder für andere Bereiche (z. B. Kindergärten, Bibliotheken, Buchhandlungen, Theater, Eltern, Migranten) gebildet werden.

## § 10 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Vielfalt der Akteure und Aktivitäten widerspiegeln. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Arbeitsgruppen und evtl. weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Die Mitglieder gehören dem Beirat, sofern sie nicht abberufen werden, jeweils für die Dauer von zwei Jahren an und bleiben bis zur Beschlussfassung über die Neubesetzung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung erhalten.

## § 11 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Der **Schatzmeister** /die Schatzmeisterin besorgt
  - die finanziellen Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands
  - die Rechnungslegung des Vereins entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßer Buchführung in Form einer Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem Vorstand bis zum 31.März des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
2. Der vom Vorstand beschlossene Jahres- Rechnungsabschluss ist danach unverzüglich den Rechnungsprüfern zuzuleiten. Diese prüfen Buchführung, Belegwesen und Abschluss und berichten über das Ergebnis schriftlich an den Vorstand und mündlich in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht.

## § 12 Auflösung des Vereins und Liquidation

Die Auflösung kann vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck einberufen worden sein. Zur Abwicklung der Geschäfte sind in der gleichen Mitgliederversammlung entweder zwei Mitglieder des Vorstands oder zwei andere Personen zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestimmen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Lüneburg. Sie hat es ausschließlich zur Förderung der Lesefähigkeit zu verwenden und kann es zu diesem Zweck auch an ein oder mehrere, als gemeinnützig anerkannte Mitglieder weiter geben.

Gründungsort und -datum: Lüneburg, den 6. November 2006